

# Satzung

## Heimatverein Leukersdorf e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Heimatverein Leukersdorf e. V. und hat seinen Sitz in D-09387 Jahnsdorf OT Leukersdorf.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt Heimatkunde zu Leukersdorf und verbreitet das heimatkundliche Wissen, er pflegt das kulturelle Erbe und unterstützt das kulturelle Dorfleben.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Beschaffung der Sach- und Geldmittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spendenakquise und Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Als satzungsmäßige Ausgabe gilt auch die Begleichung von Kosten, die bei der Beschaffung der Sach- und Geldmittel entstehen oder die für gesetzlich geforderte Aufgaben entstehen.

Aufwendungen, die Mitgliedern aus der Vereinstätigkeit entstehen, werden im Allgemeinen nur erstattet, wenn sie vorher vom Vorstand freigegeben wurden. Auf die nachträgliche Erstattungen von nicht freigegebenen Aufwendungen besteht kein Anspruch, sie ist jedoch nach Prüfung der Sachlage durch den Vorstand möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, korporative und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Gemeinden und Gemeindeverbände. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift sowie das Alter des Antragstellers enthalten.

Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung möglich.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit und Art der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Geld- und Sachzuwendungen**

Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse. Einer Zweckbindung von Spenden wird nur entsprochen, wenn sie satzungsgemäß ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und zwei Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus den Personen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein.

Die Beisitzer haben Stimmrecht im Vorstand.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Kassenbericht, Jahresbericht und Steuererklärung
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Wird dem Protokoll innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe nicht widersprochen, gilt es als korrekt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären. Als Schriftform gilt auch die E-Mail.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragszahlende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 13 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Mindestens jedes zweite Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die elektronische Mitteilung per E-Mail wird zugelassen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung zu Versammlungsbeginn.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus triftigem Grund einberufen werden.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies mehrheitlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der für Leukersdorf zuständigen Gemeindeverwaltung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 16 Sonstiges

Die Gründungskosten des Vereins sind vom Verein zu tragen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.01.2018 beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Klaus Böller  
Rolf Mahrer  
Christine Böller  
Josua Bergmann  
Karl Fitz  
Karin Deming  
R. Jura  
Ulrich Kautz  
Clara Keschner  
Karla Seifert  
Eckhard Kutsch  
Michelle Schaefer